

**Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002
vom 5. Mai 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. März 2019 (AB Uni 2019/05) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 4 folgenden Titel:

§ 4 Kontrolle der Angaben in den Wählerlisten

2. § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Wahlberechtigten können während der Frist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Kontrolle der Angaben in den Wählerlisten der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen.

3. § 4 erhält folgende Überschrift

§ 4

Kontrolle der Angaben in den Wählerlisten

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

Jedes wahlberechtigte Mitglied der jeweiligen Fachbereiche kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie bzw. ihn betreffenden Angaben in den Wählerlisten an den Werktagen vom 31. bis zum 25. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums in den Fachbereichsdekanaten durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbitte kontrollieren.

5. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung

Einwendungen gegen die Wählerlisten können nur innerhalb des gemäß Satz 1 für die Kontrolle bestimmten Zeitraums bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erhoben werden.

6. In § 6 Abs. 1 unter Buchstabe a) im Wahlkreis IV wird „Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde“ geändert in „Institut für Altorientalistik und Vorderasiatische Archäologie“.

- 7. In § 6 Abs. 1 unter Buchstabe a) im Wahlkreis IV** wird „Institut für Allgemeine Sprachwissenschaft“ geändert in „Institut für Sprachwissenschaft“.
- 8. In § 6 Abs. 1 unter Buchstabe a) im Wahlkreis IV** wird „Slavisch-Baltisches Seminar“ geändert in „Institut für Slavistik“.
- 9. In § 6 Abs. 1 unter Buchstabe a) im Wahlkreis IV** wird „Institut für Indogermanische Sprachwissenschaft,“ gestrichen.
- 10. In § 8a Abs. 1 unter Buchstabe a) im Wahlkreis II und unter Buchstabe b) im Wahlkreis III** wird „Institut für Byzantinistik und Neogräzistik,“ gestrichen.
- 11. In § 8a Abs. 1 unter Buchstabe a) im Wahlkreis IV und unter Buchstabe b) im Wahlkreis I** wird „Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie“ jeweils geändert in „Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“.

12. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Zentrale Wahlausschuss wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. In Ausnahmefällen kann die Sitzung des Zentralen Wahlausschusses auch ohne physische Präsenz mittels einer Videokonferenz in Ton und Bild oder einer Telekonferenz nur in Ton durchgeführt werden; die Teilnehmer*innen der Video- bzw. Telefonkonferenz gelten als anwesend für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. Die oder der Vorsitzende entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet und teilt dies den Teilnehmer*innen in geeigneter Weise spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin mit.

13. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Wahlausschüsse haben die Stimmen auszuzählen, soweit dies nicht durch elektronische Datenverarbeitung geschieht. Im Übrigen haben die Mitglieder der Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der zurückgesandten Wahlunterlagen gem. § 21 zu prüfen, sofern nicht ausnahmsweise nach § 22 Abs. 1 Satz 2 auf sie verzichtet wird. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise haben gegebenenfalls das Wahlergebnis festzustellen und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mitzuteilen.

14. § 15 Abs. 3 erhält für Nr. 5 erhält folgende Fassung

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die Wahl und die Wahltermine durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums universitätsöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1.-4.[...]

5.einen Hinweis auf den Zeitraum der Kontrollmöglichkeit der Wählerlisten in den Fachbereichsdekanaten,

6.-11.[...]

15. § 16 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche oder elektronische unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einzureichen.

16. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich ihren/seinen Stimmzettel, indem sie/er den Namen oder die Namen der von ihr/ihm gewählten Kandidatinnen/Kandidaten auf dem dafür jeweils vorgesehenen Feld markiert. Sodann legt sie/er den Stimmzettel in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn durch die Deutsche Post AG oder die Hauspost an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/angegebenen Wahlleiter. Stattdessen kann sie/er auch den Wahlbriefumschlag in den Fristenbriefkasten der Westfälischen Wilhelms-Universität (rechts vom Haupteingang des Schlosses, vor dessen Nordflügel) einwerfen.

17. § 20 Abs. 2 wird gestrichen.**18. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter sammelt die bei ihr/ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

19. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Nach Schluss der Wahlhandlung wird in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses und mindestens einer weiteren Person, die dem Zentralen Wahlausschuss angehört oder Mitarbeiter*in des Wahlamts ist, unter Leitung der Wahlleiterin/des Wahlleiters oder ihrer/seiner Vertretung durch die Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der eingegangenen Stimmzettel und Wahlbriefe überprüft. ²Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Zentralen Wahlausschusses kann in Absprache mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter im Ausnahmefall auf die Beteiligung der Wahlausschüsse oder Teilen von diesen verzichten, wenn die Anzahl der zu überprüfenden, abgegebenen Wahlbriefumschläge keine oder eine geringere Beteiligung der Wahlausschüsse erfordert. ³Soweit das Ergebnis nicht durch elektronische Datenverarbeitung ermittelt wird, haben die Wahlausschüsse außerdem für jeden Fachbereich (gegebenenfalls jeden Wahlkreis) das Ergebnis der Wahl nach dem vom Zentralen Wahlausschuss zu regelnden Verfahren zu ermitteln.

20. Nach § 28 wird neu eingefügt:**§ 28a**

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird vom Sommersemester 2020 auf das Wintersemester 2020/2021 verschoben. Die bisherigen Vertreterinnen/Vertreter nehmen ihr Mandat gemäß § 13 Abs. 3 HG bis zur Wahl der neuen Mitglieder wahr.

21. Nach § 29 wird neu eingefügt:

§ 29a

Die Regelung des § 28 a tritt am 31.3.2021 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 5. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s